

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeinde Mendig  
Herrn Bürgermeister  
Jörg Lempertz  
Postfach 1352  
56739 Mendig

3  
Cw



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 300/E  
Zimmer-Nr.: 516  
Telefax: 0261/1088403

Auskunft erteilt: Frau Gellert  
Telefon: 0261/108-403  
E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Datum: 22.12.2022

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Mendig für das Haushaltsjahr 2023 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Betriebszweige "Wasserwerk" und "Abwasserwerk" des Eigenbetriebs der Verbandsgemeinde Mendig für das Wirtschaftsjahr 2023

Ihr Schreiben vom 09.12.2022 - hier eingegangen am 14.12.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lempertz,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 07.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs.1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Verbandsgemeinderat die gesetzlich vorgegebene Frist öffentlich ausgelegen. Änderungen sind im Rahmen der abschließenden Beratungen ebenso nicht erfolgt, wie auch keine Anregungen durch die Einwohner.

### Zur Haushalts- und Finanzlage

#### Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt 2023 ist ein vollständiger Ausgleich der nochmals gestiegenen Erträge von 12.222.410 EUR (Vorjahr: 11.563.130 EUR) mit den ebenfalls gestiegenen Aufwendungen festzustellen. Es ergibt sich daher ein neutrales Ergebnis.

Auch für die kommenden Jahre ist die Einhaltung des gesetzlichen Haushaltsausgleich oberstes Ziel, da es sich um eine umlagefinanzierte Verbandsgemeinde handelt.

Trotz der erheblichen – nicht oder nur sehr geringfügig durch die Kommunen beeinflussbaren – Faktoren der allgemeinen Preissteigerungen, der Inflation, der Verzögerungen und Lieferschwierigkeiten besonders im Baubereich, der Energiekostenexplosion, Tarifsteigerungen und sonstiger Einflüsse ist es der Verbandsgemeinde unter klar erkennbaren Konsolidierungsbemühungen gelungen, die gesetzlichen Vorgaben des Haushaltsausgleiches zu erzielen.

## Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) von 547.350 EUR sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F 33) von – 443.800 EUR führen im Finanzhaushalt 2023 zu einem Finanzmittelüberschuss (Posten F 34) von 103.550 EUR.

Der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v. – 443.800 EUR wird durch den Einsatz vorhandenen Finanzmittel und der Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 247.350 EUR gedeckt. Jedoch kann die planmäßige Tilgung der bisherigen Investitionskredite in Höhe von 350.900 EUR durch den positiven Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen gedeckt werden.

Die Freie Finanzspitze zeigt sich für 2023 mit 196.450 EUR positiv und wird für die Folgejahre ebenfalls und steigend positiv ausgewiesen. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch für den aktuellen Haushaltsvollzug als auch für die Planungen der kommenden Jahre unverändert auf eine Konsolidierung und einen gesetzmäßigen Haushaltsausgleich zu achten sein wird.

Es ist klar erkennbar, dass sich die Gremien der schwierigen Finanzlage der Verbandsgemeinde bewusst sind und sich wie in den Vorjahren wiederum auf unabwendbare und dringliche Maßnahmen im Wesentlichen in den Bereichen Feuerwehr, Grundschulen, Digitalisierung, Naturschutz/Gewässerunterhaltung/Hochwasserschutz beschränken. Die investiven Maßnahmen werden zumeist durch Zuschüsse teilfinanziert und fallen damit unter die Ausnahmetatbestände der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO.

Es ist ausgesprochen erfreulich, dass trotz der angespannten Finanzlage der Kommunen und der Verbandsgemeinde dennoch deutliche Investitionen geleistet werden können.

Das Haushaltsrecht erfordert eine konsistente Nachhaltigkeitsstrategie, die zwar vordergründig auf die Haushaltsführung und Einhaltung des Haushaltsausgleiches ausgerichtet ist, jedoch den strategischen Aspekt von Ökonomie, Sozialem Zusammenhalt und Ökologie auch für die Zukunft beinhaltet (Generationengerechtigkeit und Enkeltauglichkeit). Daher sind insbesondere bei Investitionen nicht nur der aktuelle Finanzierungsaspekt, sondern auch für die weiteren Lebenszyklusphasen des Investitionsprojektes – unter anderem – finanziellen Nachhaltigkeitsfaktoren bereits bei der grundlegenden Investitionsentscheidung sachgerecht zu berücksichtigen (Stichwort: Folgekosten).

Die Investitionsmaßnahmen umfassen in 2023 planmäßig 1.586.150 EUR, wobei in vielen Maßnahmen Mittelübertragungen aus Vorjahren hinzuzurechnen sind. In nicht unbedeutender Höhe konnten aus diversen Gründen Maßnahmen in 2022 nicht durchgeführt werden, die in 2023 nunmehr realisiert bzw. abgeschlossen werden sollen.

Besondere Schwerpunkte liegen den Bereichen Zivil- und Katastrophenschutz, Feuerwehr, Schulen und Kindertagesstätten und dem barrierefreien Umbau des Eingangsbereiches des Verwaltungsgebäudes.

Zur Sicherstellung der Fortführung des in 2023 anlaufenden Neubaus des Feuerwehrgerätehauses Thür ist zusätzlich eine Verpflichtungsermächtigung für die Folgejahre 2024 und 2025 in Höhe von insgesamt 600.000 EUR berücksichtigt.

## Haushaltsausgleich

### Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen dem Gesamtbetrag der Erträge entspricht (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen.

### Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit gleichfalls ausgeglichen.

### Zusammenfassung

Entsprechend § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2023 der Verbandsgemeinde Mendig damit in der Planung in beiden Planungsteilen ausgeglichen. Unter Bezug auf die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der

Gemeindehaushaltsverordnung (VV zu § 18 GemHVO-VV) vom 17.01.2017 (MinBl. S. 105) ist daher kein Grund für eine Beanstandung gegeben.

Erfreulicherweise ist es der Verbandsgemeinde unter gehöriger Anstrengung gelungen, den Haushaltsplan zumindest im Entwurf auszugleichen und gleichzeitig die Verbandsgemeinde-Umlage gemeindeentlastend zu senken und dennoch ein hohes Investitionsprogramm aufzulegen.

## Verschuldung

### Liquiditätskredite

Für das Haushaltsjahr 2023 wird die Möglichkeit zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 4 der Satzung für die Verbandsgemeinde auf nochmals erhöht 9.500.000 EUR begrenzt und sollte möglichst auch nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, das heißt, zum Jahresende wieder vollständig zurückgeführt sein. Sinn der Liquiditätskredite ist die Abfederung von unterjährigen Fehlbetragsspitzen.

Gleiches gilt für die Ansätze des Eigenbetriebes für Liquiditätskredite mit insgesamt unverändert 4.400.000 EUR (Wasserwerk 2.100.000 EUR und Abwasser 2.300.000 EUR).

### Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.586.150 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.142.350 EUR gegenüber. Es ergibt sich ein negativer Saldo von 443.800 EUR.

Die Deckung erfolgt über den Einsatz des positiven Anteils aus dem ordentlichen Bereich von 196.450 EUR und der Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 247.350 EUR.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 350.900 EUR getilgt.

Zum Jahresende 2023 bestehen daher für die Verbandsgemeinde Mendig Investitionsverbindlichkeiten in Höhe von 3.611.340,79 EUR, dies entspricht rd. 266 EUR je Einwohner/in.

## Stellenplan / Stellenübersicht

Hinsichtlich der Änderungen im Stellenplan der Verbandsgemeinde Mendig und in den Stellenübersichten der Eigenbetriebe „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ der Verbandsgemeinde Mendig weisen wir auf die Beachtung der besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften hin.

Bezüglich der Zusammenfassung der Stellen Nr. 20 und 39 erwarten wir eine aktualisierte Stellenbeschreibung und -bewertung, ebenso für die Stelle Nr. 79. Die Stelle Nr. 36 ist in Verbindung mit Nr. 47 ab 2024 in Wegfall zu bringen.

Mit Blick auf die in 2023 anstehende Neustrukturierung ist die Stelle Nr. 42 ebenfalls neu zu beschreiben und zu bewerten; die aktuelle Stellenbeschreibung und -bewertung ist so für die Neustrukturierung nicht akzeptabel (insbesondere bezüglich der Gewichtung der Arbeitsvorgänge 2 und 4) und wird seitens der Kommunalaufsicht nicht für die Folgebesetzung anerkannt. Diese Stelle wird ausdrücklich nur unter der erfolgten Zusicherung des Wechsels des Stelleninhabers und der anschließenden Neustrukturierung und -bewertung in 2023 toleriert.

## Entscheidungen und Feststellungen

### Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und § 1 EigAnVO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde in Höhe von

247.350 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen. Davon kann mit den Ausführungen zu 2. ausgegangen werden.

- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk - in Höhe von  
1.724.000 EUR
- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Abwasserwerk - in Höhe von  
2.933.000 EUR

#### Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 102 GemO erteilen wir für die Verbandsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe von 600.000 EUR, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

**108.660 EUR.**

Für das Sondervermögen Eigenbetriebe Wasser- und Abwasserwerke werden keine Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO veranschlagt.

#### Feststellungen bezüglich der Sondervermögen „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“

Die Gebühren und Beiträge werden in beiden Einheiten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen kostendeckend neu kalkuliert und neu festgesetzt.

Die in § 6 a und b der Haushaltssatzung erfolgten Festlegungen entsprechend nunmehr der jeweiligen finanziellen Lage der Eigenbetriebe und sind daher nicht zu beanstanden.

#### Feststellungen zur Verbandsgemeindeumlage

Der Umlagesatz wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf 39,364444 v. H. (inklusive 0,659808 v. H. Umlage Sozialhilfeaufwendungen) festgesetzt.

Damit konnte trotz Erreichen des Haushaltsausgleiches die Umlage sogar gesenkt werden, was insbesondere auch auf die deutlich stärkere Steuerkraft der umlagepflichtigen Gemeinden zurückzuführen ist.

Die gebotene Rücksicht auf die finanziellen Belange der verbandsangehörigen Gemeinden hat sich an den gesetzlichen Vorgaben und Wertungen zu orientieren, insbesondere auch am Recht der eigenverantwortlichen Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden und zur grundsätzlich selbständigen Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“.

#### Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2023 sowie gegen den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes einschließlich der Stellenübersicht 2023 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [kommunalaufsicht@kvmyk.de](mailto:kommunalaufsicht@kvmyk.de) einzulegen.

Hinweis für die Planungen 2024:

Auszug aus dem Haushaltsrundsreiben des Landes Rheinland-Pfalz vom 13.12.2022:

6. *Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)*

*Die Landesregierung beabsichtigt im Haushaltsjahr 2023 ein „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)“ mit einem voraussichtlichen Volumen in Höhe von 250 Millionen Euro aufzulegen. Die genauen Details werden sich in den kommenden Monaten im weiteren Verfahren ergeben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist von einer Berücksichtigung von KIPKI im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 abzusehen.*

Wir weisen darauf hin, dass durch diese zusätzliche Förderung bereits geplante Maßnahmen/Investitionen finanziert werden können und damit den kommunalen Haushalt entlasten können. Dabei sollte die Verbandsgemeinde vor allem ihr bestehendes Investitionsprogramm, das die für die Zukunft geplanten Maßnahmen enthält, auf mögliche Zielkonflikte prüfen und klar priorisieren. Wir empfehlen die Nutzung dieser zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Realisierung bestehender Investitionsplanungen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Geller

